

Wolfgang Klein  
Der Fall Horten gegen Delius, oder:  
Der Laie, der Fachmann und das Recht

Understanding is an illusion created by language.  
Vernon Percival

1. Der naive und der sentimentalische Fachmann

Laie ist man relativ. Nicht anders als der Fremde, der nach Karl Valentin nur in der Fremde fremd ist, ist der Laie nur dort Laie, wo er nicht zu Hause ist. Auf dem Gebiet der Sprache, und insbesondere der deutschen, fühle ich mich zuhause, und dies aus zwei Gründen. Zum ersten habe ich die deutsche Sprache als Kind gelernt, und deshalb weiß ich beispielsweise, was der Satz »Die Liste muß mindestens zwei Namen umfassen« bedeutet. Er bedeutet, daß die Liste mindestens zwei Namen umfassen muß, und nichts anderes. Das weiß ein jeder, der die deutsche Sprache kennt. Da sind auch die nicht anderer Meinung, die dieses naive Wissen durch ein - mit Schiller zu reden - sentimentalisches überlagert haben, die sozusagen vom »naiven« zum »sentimentalischen« Fachmann geworden sind. So habe ich beispielsweise die deutsche Sprache und Sprachwissenschaft durchaus studiert, und fühle mich denn, getragen durch die Autorität der angesehenen Fakultät, welche mir die einschlägige Lehrbefugnis erteilt hat, als Fachmann auf diesem Gebiet. Und zumindest soweit andere Fachleute auf diesem Gebiet keine abweichende Auffassung haben, würde ich mir ein sicheres Urteil über Dinge der deutschen Sprache zutrauen (getreu der Russellschen Maxime »Wenn sich die Experten in einer Sache einig sind, kann das Gegenteil nicht als sicher gelten«). Sowohl im naiven wie im sentimentalischen Wissen über die deutsche Sprache bedeutet der Satz »Die Liste muß mindestens zwei Namen umfassen« nichts anderes, als daß die Liste mindestens zwei Namen umfassen muß. Man weiß nicht, welche Liste gemeint ist, noch, ob es sich um bestimmte oder ganz beliebige Namen handelt. Das muß sich aus dem Kontext ergeben

und ist mit dem Satz nicht festgelegt. Aber im übrigen muß die Liste mindestens zwei Namen umfassen, und nicht beispielsweise einen. Ich werde gleich erklären, weshalb dies nicht so banal ist. Genügt das naive Wissen schon, um sich nicht mehr als Laie bezeichnen zu müssen? Nein, oder jedenfalls nicht immer. Genauso wie ich als Kind die Sprache und ihre Regeln gelernt habe, so habe ich mir als Kind ein gewisses Bewußtsein für das Rechte und Gute erworben. Ein Teil dieses Bewußtseins mag dem Menschen angeboren sein, so wie auch ein Teil des sprachlichen Wissens angeboren sein mag. Aber im übrigen verdanke ich, wie jeder Mensch, mein naives Wissen vom Rechten und Guten jenen, denen ich auch mein naives Wissen über die Sprache schulde: Eltern, Bekannten, Spielkameraden. Auf dieser Stufe des moralischen Bewußtseins angelangt, hat man leicht die ja auch nicht fernliegende Vorstellung, daß dieses Wissen durch das Studium der einschlägigen Disziplinen erweitert, vertieft, begrifflich präzisiert und damit auf eine andere Ebene gehoben werden kann, ohne sich dadurch aber grundsätzlich zu ändern: die Beschäftigung mit der Lehre vom Recht hebt das naive Bewußtsein vom Recht auf und bewahrt es dadurch, gleich wie das Studium der Germanistik und der Linguistik das naive Wissen von der Sprache aufhebt und dadurch bewahrt - auch wenn in beiden Fällen noch viele weitere Kenntnisse hinzugefügt werden.

Hier beginnt nun der Jurist zu lachen, oder zumindest nachsichtig zu lächeln. Aber man muß doch zugeben, daß diese Überlegung nicht so abwegig ist. Ein Jurist würde sich ja auch sehr wundern, wenn ein Linguist daherkäme und - unter Hinweis auf sein besonderes Expertentum - sagen würde: Der Satz »Die Liste muß mindestens zwei Namen umfassen« bedeutet eigentlich, daß sie sieben Namen umfassen muß, oder daß sie höchstens zwei Namen umfassen darf. Aber der Fall ist ganz akademisch, denn so etwas würde ein Linguist nicht sagen.

Dies alles mag dem Leser eine umständliche Weise erscheinen, um ein altbekanntes Problem einzuführen, nämlich die Kluft zwischen dem Bewußtsein dessen, was gut und recht ist, und der Kenntnis des geschriebenen Rechts. Es geht hier aber nicht um dieses Problem, sondern um eine bestimmte Blickweise, die den Hintergrund für zwei Erfahrungen bildet, über die ich im folgenden berichten will. Es ist die oben geschilderte Blickweise eines, der kein Laie für die Sprache und Laie für das Recht ist. Die erste

Erfahrung bezieht sich auf meine Rolle als Laie, und die zweite auf meine Rolle als Experte, und das Problem, um das es in beiden Fällen geht und das den eigentlichen Gegenstand dieses Aufsatzes bildet, ist dieses: Was kann uns das jeweilige- linguistische oder juristische - Expertenwissen bei der Deutung dessen, was da geschrieben steht, helfen?

## 2. Der Laie erfährt, wie die juristischen Fachleute das Geschriebene sprachlich deuten

Mitte der siebziger Jahre stand an einer bedeutenden deutschen Universität die Wahl des Rektors an. Wählbar waren nach der Hochschulordnung die ordentlichen Professoren, Wahlgremium war der Große Senat, d. h. im wesentlichen die durch einige Wahlmitglieder angereicherte Versammlung der Dekane. Dem Großen Senat vorgeschaltet war eine Wahlkommission, die nach geeigneten Kandidaten Ausschau halten und diese in Form einer Liste präsentieren sollte. Über diese Liste hieß es nun in der Hochschulordnung: »Sie muß mindestens zwei Namen umfassen.« Eine klare und praktische Regelung.

Die Professorenschaft und demnach auch der Große Senat war damals, wie an vielen Universitäten, in einen eher konservativen und einen eher liberalen Flügel gespalten, wobei ersterer über eine überwältigende Mehrheit verfügte. (Wie man sich vorstellen kann, war das Bild in Wirklichkeit sehr viel verwickelter, aber das spielt hier keine Rolle). Der amtierende Rektor, der sich zur Wiederwahl stellte, gehörte dem konservativen Flügel an, und das Ergebnis der Wahl war deshalb abzusehen.

Mein eigenes Interesse an der Wahl, an der ich als Dekan teilnehmen mußte, war daher gering, zumal ich mich eher zum liberalen Flügel rechnete. Sie war aber doch sehr lehrreich, denn zum Erstaunen der meisten führte der Vorsitzende der Wahlkommission zu Beginn aus, daß sich kein Gegenkandidat gefunden habe und daher lediglich der Name des amtierenden Rektors auf der Liste erscheine. *Ein* Name. Ich erinnere mich noch gut, daß ich damals dachte: Nun ja, da ist ein formales Erfordernis nicht erfüllt; aber es ist ja völlig klar, was der Wille der Mehrheit ist - und darauf kommt es schließlich an. Das erwies sich aber als eine sehr laienhafte Meinung, wie sich sogleich aus den Redebeiträgen zweier

anwesender Professoren der Jurisprudenz ergab (noch viele andere Leute redeten, aber es waren diese beiden, die mir die Augen öffneten). Der erste, nennen wir ihn hier Hinz, führte aufs Subtilste aus, daß es zwar sehr wohl heiße »Die Liste muß mindestens zwei Namen umfassen«, ABER daß das Wort »muß« für den Juristen eben nicht immer »muß« bedeuten muß, sondern manchmal auch »kann« bedeuten kann. Ich dachte mir damals, das kann nicht wirklich sein, das ist Literatur, wir sind hier unversehens in einen unveröffentlichten Roman von Rabelais oder Dickens hineingeraten. Da aber erhob sich ein zweiter Professor der Jurisprudenz, nennen wir ihn hier Kunz, und führte etwas anderes aus: Es sei denkbar, daß aus irgendeinem Grunde dem Großen Senat überhaupt keine Liste zugeleitet werde, daß aber trotzdem gewählt werden könne. Dies war mir, nach einer dunklen Vorstellung vom höheren Rechtsgut, noch nachvollziehbar. Dann fuhr er aber fort und sagte, das Nichtvorhandensein einer Liste sei gleichbedeutend mit einer Liste, die nur null Namen enthält. Wenn aber eine Liste mit null Namen eine gültige Wahl zulasse, dann führe *a fortiori* auch eine Liste mit einem Namen zu einer gültigen Wahl. Ich dachte damals bei mir, er würde wohl auch sagen, daß man zwar normalerweise zwei Schuhe tragen muß, um wohlgekleidet zu sein, manchmal aber auch gar keine (z. B. im Bett oder in der Sauna); woraus *a fortiori* folgt, daß man auch mit einem Schuh wohlgekleidet ist.

Diese Geschichte kann man unter drei Aspekten betrachten: einem privaten, einem allgemeinspsychologischen, und einem, der sich auf das Verhältnis von Sprache und Recht bezieht. Der private ist einfach zu beschreiben: Was dort passiert ist, hat meine Vorstellung davon, wie die Rechtsprofessoren das geschriebene Wort auslegen können, wenn sie nur wollen, nachhaltig geprägt (der Gerechtigkeit halber will ich anfügen, daß andere bei dieser Gelegenheit ganz anders geredet haben). Der allgemeinspsychologische Aspekt läßt sich durch die Frage umschreiben: Wie kommt es, daß man oft nicht versteht, was klar gesagt oder gar geschrieben ist, sondern das, was man verstehen will? Und der dritte Aspekt betrifft die Frage: Was sind die Spielräume der Deutbarkeit dessen, was gesagt oder geschrieben ist? Es ist dieser letzte Aspekt, zu dem der Linguist in der Tat etwas zu sagen hat, und deshalb will ich gleich ausführlich darauf zurückkommen. Zuvor will ich aber doch kurz auf den mittleren Aspekt eingehen.

Die Kollegen Hinz und Kunz haben nicht gesagt, daß der betreffende Satz aus der Rechtsvorschrift nicht gilt oder durch ein anderes, übergeordnetes Rechtsprinzip überlagert wird. Dies wäre im Prinzip durchaus einsichtig. Sie haben vielmehr gesagt, daß der betreffende Satz in einer bestimmten Weise zu verstehen ist, daß also »muß« auch »kann« bedeuten kann, oder daß »mindestens zwei« auch durch »eins« erfüllt wird. Dies ist für jeden, der Deutsch kann, offenkundig falsch. Weshalb sagen sie so etwas? Die naive Antwort ist: Es sind halt Rechtsverdreher. Sie wissen sehr wohl, was es bedeutet, vernebeln dies aber aufgrund ihrer Interessen. Aber dies ist vielleicht ein zu simples Bild von der menschlichen Psyche. Nach diesem Bild kann man scharf trennen zwischen der kognitiven und der volitionalen Komponente des Verstehens - zwischen dem, was man aufgrund seines Verstandes und spezieller Kenntnisse, hier Kenntnis des Deutschen, versteht, und dem, was Wünsche, Interessen, Begierden zu diesem Verstehensprozeß beitragen. Dies ist möglicherweise falsch, vielleicht ist die volitionale Komponente wie jener Trank, der Faust »Helenen in jedem Weibe« sehen läßt. Daß wir dergleichen nicht annehmen, sondern allenfalls für den pathologischen Fall gelten lassen, ist zunächst einmal eine Annahme, die sich wissenschaftlich weder beweisen noch widerlegen läßt. Es gibt ausgedehnte psycholinguistische Untersuchungen über die Natur des Sprachverstehens (einen guten Überblick geben Clark und Clark 1977). Aber die Rolle volitionaler Faktoren wird dabei durchweg methodisch ausgeblendet. Entsprechende Effekte werden daher auch nicht gefunden. Daraus kann man aber nicht schließen, daß die menschliche Kognition beim Sprachverstehen unbeeinflußt schaltet und waltet.

Ich will dies am Beispiel eines geschriebenen Textes erläutern, dessen geringe Wirkung mir immer ein Anlaß zur Verwunderung war. Jeder, der katholisch oder evangelisch aufgewachsen ist, kennt Markus 10, 25: »Eher kommt ein Kamel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher in den Himmel«. Diese Stelle ist glasklar, alle Übersetzungen sind sich einig, und selbst wenn der Sinn sehr bildlich ausgedrückt ist, geht aus dem weiteren Zusammenhang hervor, was gemeint ist: Es genügt nicht, sich an die Gebote zu halten und dergleichen; vielmehr muß man sein Vermögen weggeben; als Reicher kann man nicht in den Himmel kommen.

So möchte man's aber doch nicht verstehen, jedenfalls dann nicht, wenn man reich ist. Und in der Tat schaffen es auch alle, oder fast

alle, diese Stelle nicht zu verstehen, oder irgendwie anders zu verstehen. Dieser Tage wurde mit großem kirchlichem Gepränge der Fürst von Thurn und Taxis bestattet, einer der reichsten Männer Deutschlands. Alles ganz sinnloses Ritual; er kann nicht in den Himmel kommen. Es steht klar bei Markus. Ich habe nicht die geringste Ahnung, ob einer von denen, die dies lesen, zugleich reich ist und in den Himmel kommen will. Wenn ja, so wird er sofort - ich bin hier völlig sicher - nach komplizierten Umdeutungen dieses Satzes Markus 10, 25 (und weiterer Sätze im Kontext) suchen, wie er dies nie tun würde, wenn es hieße: »Eher kommt ein Kamel durchs Nadelöhr als ein Barträger in den Himmel.« Der Punkt ist, wohlgemerkt, nicht, daß man aus Schwäche oder irgendwelchen sonstigen Beweggründen gegen etwas verstößt, was man im Grunde klar verstanden hat, weil es klar zu verstehen ist. Vielmehr geht es darum, daß das Verstehen selbst nicht recht funktionieren will, weil das Ergebnis gegen etwas verstößt, was dem Verstehenden lieb und teuer ist. Ich will diesen Punkt hier nicht weiter verfolgen, weil, wie schon gesagt, die Annahmen der Gelehrten über das menschliche Sprachverstehen solche volitionale Faktoren allenfalls als Störvariablen betrachten: die Sprache, die Produktion und das Verstehen von Sätzen und Texten ist ein im Prinzip von der Emotion ungetrübtes kognitives Teilsystem des menschlichen Geistes. Das gilt nicht nur für die Psycholinguistik,- die das reale Sprachverhalten erforscht. Es gilt nicht minder für jene geisteswissenschaftliche Disziplin, die sich herkömmlich mit der Deutung des Geschriebenen befaßt - die Hermeneutik.

### 3. Die Spielräume der Deutung 1: Die Möglichkeiten

Die Schrift ist unveränderlich, und die Meinungen sind oft nur ein Ausdruck der Verzweiflung darüber.

Kafka, *Der Prozeß*

Ein Rechtssystem muß nicht unbedingt sprachlich fixiert sein. Schließlich gibt es zahlreiche schriftlose Kulturen - für die meisten derzeit existierenden Sprachen gibt es nach wie vor keine

Schrift - und wir würden nicht sagen, daß ihre Angehörigen kein Rechtssystem haben. Es ist bloß in ihrem Gedächtnis gespeichert. Es fehlt ein »externalisiertes Gedächtnis«, wie es nun eben die Schrift darstellt: Sie erlaubt es, irgendwelche Inhalte, also beispielsweise Rechtsnormen, unabhängig von der Erinnerung der einzelnen aufzubewahren. Das Problem ist nun, daß die Sprache die jeweiligen Inhalte nur sehr unscharf und unvollständig abbildet. Etwas übertrieben gesagt: Die Zeichen auf dem Papier sind im Prinzip nicht viel anders als ein Knoten im Taschentuch, der für eine bestimmte Sache steht, die man tun sollte oder wollte. Der Vergleich ist insofern etwas schief, als es zwischen Form einer Äußerung und ausgedrücktem Inhalt eine konventionelle, allen Sprachbenutzern bekannte Zuordnung gibt, die zudem sehr differenziert sein kann; beim Knoten im Taschentuch ist dies nicht der Fall. Der Vergleich stimmt aber insofern, als es auch bei sprachlichen Äußerungen weite Deutungsspielräume gibt. Das ist keine Unzulänglichkeit derer, die die Sprache benutzen - obwohl die Möglichkeiten der Sprache sicher nicht immer ausgeschöpft werden -, sondern es hängt mit der Natur der Sprache selbst zusammen.

Die Sprache ist im Kopf. Die Schwingungen der Luftmoleküle oder die Schwärzungen auf dem Papier, in denen sie uns sinnlich entgegentritt, sind nicht die Sprache, es sind »Äußerungen« der Sprache. Sprache ist die Fähigkeit, solche Schwingungen und Schwärzungen zu deuten und sie selber so herzustellen, daß andere sie deuten können. Ein Linguist kann nie die Sprache selbst studieren, weil er nicht in den Kopf sehen kann, und selbst wenn, sähe er dort allenfalls das Gehirn: Es gibt keinen direkten Zugang zur Sprache. Was man studieren kann, sind entweder diese beiden Prozesse der Produktion und des Verstehens, oder aber die Produkte der Produktion und Objekte des Verstehens. Letzteres ist der Weg der klassischen Linguistik, ersteres der Weg der Psycholinguistik; beide Wege haben gewisse Vorzüge und Nachteile, die ich hier nicht weiter diskutieren will. Beide erlauben uns, gewisse Rückschlüsse auf die zugrundeliegende Fähigkeit, eben auf die Sprache selbst, zu ziehen. Diese Fähigkeit weist einige charakteristische Eigenschaften auf. Hierzu zählen:

1. Die Sprache hat ein Lexikon und eine Syntax. Ersteres ist ein Inventar kleinster bedeutungstragender Einheiten mit bestimmten formalen Eigenschaften (grob gesagt, »Wörter«), letzteres ein Sy-

stem von Regeln, nach denen diese kleinsten Einheiten zu komplexeren, insbesondere zu »Sätzen«, zusammengesetzt werden können.

2. Die Bedeutung eines Satzes (wie jeder zusammengesetzten Einheit) ergibt sich im wesentlichen aus der Bedeutung der kleinsten Einheiten, aus denen der Satz besteht (»Wortbedeutung«), und der Art, wie diese Einheiten zusammengefügt sind - anders gesagt, die gesamte Ausdrucksbedeutung ergibt sich im Prinzip parallel zum formalen Aufbau des Ausdrucks.

3. Die Zuordnung von Ausdruck und Bedeutung ist konventionell. Es gibt keinen »natürlichen« Grund, daß der Ausdruck »kniga« in einer bestimmten Sprache ausgerechnet Buch bedeutet und nicht Baum oder Konstipation.

4. Es gibt einen Unterschied zwischen der kompositioneilen Bedeutung eines Satzes und der kommunikativen Funktion dieses Satzes, wenn er in einer bestimmten Situation geäußert wird. So kann die Äußerung »Ich komme morgen« sowohl als Aussage über ein künftiges Ereignis wie als Versprechen gedeutet werden, die Äußerung »Weißt du, wieviel Uhr es ist?« als Frage und als Bitte, usw. Man sagt, daß Äußerungen bestimmter Form und Bedeutung unterschiedliche »Sprechaktfunktionen« oder »illokutive Rollen« haben.

Diese vier fundamentalen Eigenschaften der Sprache, nämlich »Syntaktizität«, »Semantische Kompositionalität«, »Konventionalität der Bedeutung« und »illokutive Funktion« sind offenkundig, und alle Linguisten sind sich im Prinzip darüber einig, obwohl es an den Rändern einige Abstriche geben mag. Die Aufgabe, sie zu beschreiben, wird herkömmlich unterschiedlichen Teilbereichen der Linguistik, insbesondere Syntax (unter Ein-schluß von Phonologie und Morphologie), Semantik und Pragmatik zugewiesen.

Erheblich erschwert wird diese Aufgabe nun durch eine Reihe von weiteren Eigenschaften, die etwas weniger offenkundig sind. Eben diese Eigenschaften sind nun der Hauptgrund dafür, daß die Analyse bestimmter sprachlicher Ausdrücke - insbesondere die Analyse ihrer Bedeutung und ihrer illokutiven Rolle - so problematisch ist. Die wichtigsten dieser Eigenschaften sind Variabilität, Kontextabhängigkeit und Vagheit bzw. Mehrdeutigkeit. Auf sie gehe ich nun kurz ein.

## Variabilität

Es gibt zunächst einmal nicht »die« Sprache, sondern viele Einzelsprachen. Eine solche Einzelsprache, etwa das Deutsche, ist nun in sich wiederum variabel: Sie besteht aus verschiedenen Dialekten, Soziolenkten, Fachsprachen, Stilebenen, Sprechregistern, usw. Diese Variabilität erfaßt alle oben genannten Aspekte

- die einzelnen lexikalischen Einheiten können in verschiedenen formalen Eigenschaften variieren, etwa in der Aussprache oder in der Flexion
- die syntaktischen Regeln können variieren
- die konventionelle Zuordnung zwischen Form und Bedeutung kann variieren, und zwar auf der Ebene der kleinsten Einheiten wie auf der des ganzen Satzes
- und schließlich kann es erhebliche Unterschiede im Vollzug bestimmter Sprechakte geben, also beispielsweise in der Art und Weise, ein Versprechen zu machen.

## Globale und strukturelle Kontextabhängigkeit

Unser Verständnis einer jeden Äußerung ist stets von dem bestimmt, was sich aus dem sprachlichen Ausdruck selbst ergibt und dem, was wir dem jeweiligen Kontext im weitesten Sinn entnehmen. Ersteres, die Ausdrucksinformation, ergibt sich, wie oben bemerkt, aus der lexikalischen Bedeutung der elementaren Bestandteile und der Art und Weise, wie diese zu größeren Einheiten zusammengefügt sind - aus der lexikalischen Bedeutung der Wörter und der Syntax.

Die Kontextinformation kann sehr unterschiedlicher Art sein. Es ist vereinfachend, aber zweckmäßig, mindestens drei Formen des kontextuellen Wissens zu unterscheiden, auf das wir uns bei der Interpretation einer Äußerung stützen:

A. Weltwissen: Dies ist unser allgemeines, im Verlaufe des bisherigen Lebens angesammeltes Wissen über soziale, physikalische und sonstige Gegebenheiten. Dazu zählen insbesondere auch Kenntnisse oder Annahmen über das übliche, erwartbare und über das sozial angemessene Verhalten von Menschen in bestimmten Situationen - beispielsweise darüber, wie man sich in einem Restaurant verhält oder wie man eine Fahrkarte erwirbt. Dieses

Weltwissen verändert sich natürlich fortwährend. Aber im Vergleich mit anderen Formen kontextuellen Wissens ist es vergleichsweise stabil; es ist irgendwie im Langzeitgedächtnis verankert.

B. Situationswissen: Damit sind all jene Informationen gemeint, die Sprecher und Hörer aufgrund ihrer Wahrnehmung der jeweiligen Situation entnehmen können. Am wichtigsten ist dabei sicher die visuelle Wahrnehmung, die beispielsweise bei der Aufschlüsselung deiktischer Ausdrücke eine entscheidende Rolle spielt. Im Gegensatz zum Weltwissen ist dieses Situationswissen nicht langfristig im Gedächtnis festgehalten, aus dem es zum Verständnis der jeweiligen Äußerung entnommen werden muß; vielmehr ist es mehr oder minder simultan zur Äußerung selbst.

C. Wissen aus dem sprachlichen Kontext: Dieses Wissen kann sowohl den vorausgehenden wie - seltener - den folgenden Äußerungen entnommen sein. Es verändert sich sehr schnell. Je weiter solche Informationen aus dem sprachlichen Kontext von der jeweiligen Äußerung entfernt sind, umso geringer ist im allgemeinen ihre Auswirkung auf diese Äußerung. Dies gilt insbesondere für strukturelle Auswirkungen.

Die unterschiedlichen Formen des kontextuellen Wissens spielen in einer Äußerungssituation meist eng zusammen. So deuten wir das in einer Situation Wahrgenommene beständig im Lichte unseres Weltwissens, und der sprachliche Kontext ist nicht einfach der Wortlaut der vorausgehenden (oder folgenden) Äußerung, sondern dessen Interpretation mithilfe des gesamten zuvor verfügbaren und relevanten kontextuellen Wissens.

Die Kontextinformation kann sich nun in sehr globaler Weise bei der Deutung einer Äußerung geltend machen. Eine Frage wie »Hast Du meine Brille gesehen?« deuten wir sinnvollerweise so, daß damit gemeint ist »vor kurzer Zeit«, obwohl dies nicht direkt gesagt ist. Ohne eine solche »globale Kontextabhängigkeit« wäre eine Kommunikation in natürlicher Sprache unmöglich. Sie ist aber sehr schwer auf Regeln zu bringen. Anders ist dies mit der »strukturellen« Kontextabhängigkeit. Alle natürlichen Sprachen haben bestimmte Ausdrucksmittel, die explizit auf den Einbezug bestimmter Kontextinformationen angelegt sind. Dazu zählen beispielsweise alle deiktischen und anaphorischen Ausdrücke, die systematisch aus dem situativen oder dem sprachlichen Kontext ergänzt werden müssen. Dementsprechend sind sie auch systema-

tischer Erforschung gut zugänglich: man kann klare Regeln dafür angeben, wie »ich«, »hier«, »ihn« aus dem Kontext zu ergänzen sind.

### Vagheit und Mehrdeutigkeit

Sehr viele sprachliche Äußerungen sind vage. Ich nenne einige Beispiele, die nicht so augenfällig sind wie die Reden von Politikern. Wenn jemand sagt »In Kleve regnet es leicht«, so ist diese Äußerung zunächst einmal in elementarer Weise mehrdeutig: Sie kann meinen »In Kleve fällt ein leichter Regen«, aber auch »In Kleve kommt es leicht dazu, daß es regnet«. Beide Deutungen sind in sich noch einmal vage. Der Ausdruck »leichter Regen« ist sicher nicht auf soundsoviel Kubikzentimeter pro Quadratmeter pro Zeiteinheit festgelegt. Ebenso kann man fragen, was es heißt, daß es leicht zu Regen komme. Heißt es »oft«? Wahrscheinlich nicht, aber selbst wenn: Was heißt schon »oft«? Für die Wüste Gobi wäre zweimal im Jahr schon oft, für Husum bestimmt nicht. Es bleibt unbestimmt, was »oft« bedeutet. Oder, um ein anderes Beispiel zu geben: Selbst wenn man das Wort »rot« als Farbe und nicht als politische Kennzeichnung meint (in welchem Sinne es besonders vage ist), ist es recht unbestimmt. Dieselbe Farbe, die man bei einem Bart ohne weiteres als »rot« bezeichnen würde, würde man bei einem Mantel eher »braun« nennen. Besonders auffällig ist die Vagheit natürlich bei metaphorischen Ausdrücken, wie etwa »niedere Beweggründe«. Aber auch jenseits solcher Fälle gibt es kaum einen Satz, dem für sich genommen nicht ein gewisses Maß an Vagheit zukommt.

Die Vagheit ist aber kein Fehler der natürlichen Sprache, sondern einer ihrer größten Vorzüge. Man kann nämlich jederzeit genauer werden; nur ist dies gewöhnlich nicht notwendig oder nicht erwünscht, weil ohnehin hinlänglich klar ist, was gemeint ist, und jede weitere Angabe daher sinnlos, überflüssig und unökonomisch wäre. Vor allem erlaubt sie dem Sprecher, sich zwanglos an die Erfordernisse der Situation einerseits und die Genauigkeit unserer alltäglichen Kenntnisse andererseits - etwa über den Regen in Kleve - anzupassen. Sie erlaubt es, sich wie ein Gebildeter zu verhalten, der sich ja nach Aristoteles (Nik. Ethik) dadurch auszeichnet, daß er nicht genauer ist, als es die Situation verlangt.

Eng verwandt mit der Vagheit ist die Mehrdeutigkeit. Beide sind aber nicht zu verwechseln. Bei einem mehrdeutigen Satz - wie »In Kleve regnet es leicht« - kann jede Deutung noch einmal vage sein. Man kann nun drei Arten der Mehrdeutigkeit unterscheiden, nämlich syntaktische, semantische und pragmatische. Erstere bezieht sich auf den formalen Aufbau von Sätzen. Man denke etwa an »Alte Bücher und Karten sind kostspielig«; hier kann sich das Adjektive »alte« auf Bücher allein oder auf Bücher und auf Karten beziehen. Solche syntaktische Mehrdeutigkeiten sind extrem häufig, werden aber meist überhaupt nicht bemerkt. Wichtiger sind semantische Mehrdeutigkeiten, die oft, aber nicht immer, eine Folge syntaktischer sind. Damit sind einfach unterschiedliche Bedeutungen eines Wortes, Satzteils oder Satzes gemeint. Sie können fachsprachlich bedingt sein, wie etwa die unterschiedliche Bedeutung von »Verband« in der Medizin, der Mathematik, der Jurisprudenz und der Alltagssprache: dann fallen sie unter »Variabilität«. Aber auch innerhalb einer Fachsprache gibt es semantische Mehrdeutigkeiten. So kann es in der Jurisprudenz wichtig sein, ob etwas am Tag oder in der Nacht passiert ist - etwa wenn es darum geht, ob das Licht am Auto eingeschaltet war. Dann bedeutet »Tag« etwa soviel wie »Zeit, zu der es hell ist«. Es kann aber auch jemand zu »dreißig Tagen ersatzweise« verurteilt werden. Dann bedeutet »Tag« leider mehr, nämlich 24 Stunden. Beispiele gibt es in Hülle und Fülle; wir kommen gleich auf eines zurück.

Die dritte Form der Mehrdeutigkeit, die pragmatische, bezieht sich auf die illokutive Funktion einer Äußerung. Wenn z. B. jemand sagt »Ich habe Hunger« oder »Sie sind ein Schafskopf«, so sind dies zunächst einmal Behauptungen über irgendwelche Sachverhalte. Pragmatisch gesehen haben sie aber eher die Funktion von Aufforderungen oder Beleidigungen. Es ist leicht zu sehen, daß solche pragmatischen Mehrdeutigkeiten in der aktuellen Kommunikation von besonderer Bedeutung sind. Aber sie sind meist sehr viel schwerer aufzulösen als etwa semantische, weil die Bedingungen, unter denen etwas als ein Sprechakt bestimmter Art zählt, zum einen relativ schlecht erforscht sind und zum andern die Kontextabhängigkeit sehr global ist. Es ist ein sehr schwer zu charakterisierendes soziales Wissen, nicht aber ein sprachliches, das es dem Hörer erlaubt, etwa »Ich habe Hunger« als eine Aufforderung zu deuten. Wir kommen darauf im letzten Abschnitt zurück.

Angesichts all dieser Probleme ist es verwunderlich, daß man sich überhaupt hin und wieder verständigen kann. Aber wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch: Der Variabilität läßt sich durch Normierungen und explizite Festlegungen begegnen, und es ist dem Sprecher anheimgestellt, wieviel er implizit läßt - in der Hoffnung, daß der Hörer das Fehlende sinnvoll aus seinem sonstigen Wissen ergänzt- und wieviel er explizit in seine Äußerung packt. Auch führen Variabilität, Kontextabhängigkeit und Vagheit/Mehrdeutigkeit nicht dazu, daß jede Äußerung nach Belieben gedeutet werden kann. Sie eröffnen vielmehr im gegebenen Fall gewisse Spielräume der Deutung.' Das will ich im folgenden Abschnitt am Beispiel von »Sie muß mindestens zwei Namen umfassen« illustrieren.

#### 4. Die Spielräume der Deutung 11:

»Sie muß mindestens zwei Namen umfassen«

An fast jedem Wort in diesem Satz ließe sich deuteln. Ich beschränke mich hier auf die beiden ersten, weil sie im vorliegenden Zusammenhang besonders interessant sind, und auf eine Bemerkung zur illokutiven Rolle des Satzes.

##### 4.1 Das Wort »sie«, mit einer Bemerkung zum sexistischen Sprachgebrauch

Was bedeutet »sie«? Im vorliegenden Zusammenhang ist offenbar gemeint »die Liste mit den Wahlvorschlägen, die dem Großen Senat vorzulegen ist«. Aber das ergibt sich natürlich nicht aus der Bedeutung des Wortes »sie« allein, sondern aus der Kenntnis des Kontextes. Man muß also zwischen kontextueller Bedeutung und der Bedeutung von »sie« als lexikalischer Einheit, seinem »lexikalischen Gehalt«, unterscheiden. Letzterer besteht aus zwei Komponenten. Zum einen muß die Art des Kontextbezugs selbst festgelegt werden, und zum andern gibt es eine gewisse inhaltliche Komponente. Beide sind - ganz im Gegensatz zu dem, was man bei einem so alltäglichen Wort denken möchte - keineswegs einfach zu beschreiben, wenn man die Sache genau machen will (der Linguist kann sich ja nicht damit bescheiden zu sagen, daß jeder, der Deutsch kann, dieses Wort kennt).

Beginnen wir mit der Art des Kontextbezugs. »Sie« kann sowohl deiktisch wie anaphorisch verwendet werden, d. h. die kontextuelle Ergänzung kann aus der Situation (etwa über eine Zeigegeste) wie aus dem, was zuvor gesagt wurde, kommen. Im deiktischen Fall kann es sich auf eine Person oder eine Personengruppe beziehen, die man anredet (»Höflichkeitsform«) oder aber - eine etwas seltenere, aber durchaus mögliche Verwendung - eine dritte Person oder ein Objekt, auf das die Aufmerksamkeit gelenkt wird (»Sie war es« - mit Zeigegeste). In der Orthographie werden beide Verwendungsweisen durch die Großschreibung bei ersterer auseinandergehalten; aber die hört man halt nicht.

Interessanter ist die anaphorische Verwendung, bei der »sie« etwas zuvor Geäußertes wiederaufnimmt. Woher weiß man nun, was im einzelnen aus dem vielen schon Gesagten wiederaufgenommen werden soll? Dies hängt von den beiden Komponenten des lexikalischen Gehalts ab, die man als die anaphorische und die inhaltliche Beschränkung bezeichnen kann. Letztere besagt, daß es sich bei dem Wiederaufgenommenen um eine Einheit bestimmter Art handeln muß. Es kann eine Person oder eine Sache sein, oder aber eine Menge von Personen und Sachen. Im ersteren Fall gibt es eine weitere Beschränkung, nämlich die nach dem Genus: Es muß eine Person oder Sache sein, auf die man sich mit einem Wort im Femininum bezieht, also »die Frau« oder »die Liste«. Dabei gibt es nun freilich einige Probleme, auf die ich gleich zurückkomme.

Wie ist die anaphorische Beschränkung, also die Art des Kontextbezugs? Bei genauerem Hinsehen erweist sich dies als ein verteuftes Problem. Die simple Annahme, daß es sich jeweils um die letztgenannte inhaltlich passende Entität handelt, ist schlicht falsch, wie man etwa an Beispielen wie den folgenden sieht:

(1) An der Ecke stand eine junge Frau. Maria betrachtete sie aufmerksam.

Offenbar bezieht sich das »sie« auf »eine junge Frau«. Die letztgenannte passende Einheit wäre aber »Maria«. Um »Maria« wiederaufzunehmen, müßte man hier aber »sich« sagen. Die Beschränkung »letztgenannte passende Einheit« müßte also ergänzt werden durch so etwas wie »sofern diese nicht innerhalb desselben Satzes steht«. Aber auch das ist falsch, wie man alsbald an folgendem Beispiel sieht:

(2) Maria öffnete einen nicht an sie gerichteten Brief.

Hier muß man entweder annehmen, daß »einen nicht an sie ge-

richteten Brief« ein eigener Satz ist, oder die anaphorische Beschränkung ist anders. Nicht wenige Linguisten würden in der Tat erstere Konsequenz ziehen. Aber das ist zum einen eine sehr weitreichende Annahme über die grammatische Struktur des Deutschen (was ist ein »Satz« in diesem Sinne?), und zum andern stimmt die Bedingung immer noch nicht. Offenkundig kann sich nämlich das »sie« in (2) durchaus auch auf etwas zuvor Genanntes beziehen, etwa in der Folge

(3) Die Alte konnte kaum mehr lesen. Maria öffnete einen nicht an sie gerichteten Brief.

Hier ist zwar immer noch plausibel, daß sich »sie« auf »Maria« bezieht. Aber dies liegt nicht an der Struktur der Äußerung, wie sofort deutlich wird, wenn man das Wort »nicht« wegläßt. Dann ist - bei gleicher Struktur - eher anzunehmen, daß sich »sie« auf »die Alte« bezieht.

Wie unterschiedlich die strukturellen Beschränkungen für den anaphorischen Bezug sein können, macht auch ein Blick auf Alternativen deutlich. Man vergleiche

(4) Maria sollte mit ihrer Schwester ins Theater gehen. Aber sie wollte nicht.

(5) Maria sollte mit ihrer Schwester ins Theater gehen. Aber die wollte nicht.

Das ebenfalls anaphorische Pronomen »die« bezieht sich in der Tat auf die letztgenannte passende Einheit, nämlich »Schwester«; »sie« hingegen ist mehrdeutig, wobei man in diesem speziellen Falle vielleicht eine Präferenz für »Maria« - also eben nicht die zuletzt genannte passende Einheit - hat.

Was diese wenigen Beispiele deutlich machen, ist, daß es alles andere als einfach ist, die strukturellen Bedingungen der Kontextabhängigkeit selbst bei einem so gewöhnlichen Wort wie »sie« auf den Begriff zu bringen.

Kommen wir nun noch einmal auf die andere Komponente des lexikalischen Gehalts, die inhaltliche Beschränkung zurück. Es war gesagt worden, daß sich »sie« auf eine Person wie auf eine Sache beziehen kann (der Einfachheit halber betrachte ich hier nur den Singular; für den Plural gilt Entsprechendes). Soll man deshalb sagen, daß »sie« zwei Bedeutungen hat, nämlich »sie<sub>1</sub>« für »weibliche Person« und »sie<sub>2</sub>« für »Sache, die durch ein Nomen mit dem Genus >femininum< bezeichnet wird« ? Dagegen spricht zuerst einmal die Ökonomie der Beschreibung, und zum zweiten

der Umstand, daß auch bei Person kein reiner Sexus-Unterschied gemeint sein kann. Ein Kind ist auch männlichen oder weiblichen Geschlechts, und doch bezieht man sich mit »es« auf ein Kind. (Entsprechendes gilt für Tiere, die ich hier, um das Problem zu vereinfachen und als kleine Verbeugung vor den Juristen, zu den Sachen schlage.) Leider gibt es auch Argumente, die für eine Unterscheidung in »sie1« und »sie2« sprechen. Man vergleiche die beiden folgenden Sätze:

(4) Wer hat gewonnen, Hans oder Maria? - Sie (hat gewonnen).

(5) Was ist da heruntergefallen, die Gabel oder der Löffel? - Sie (ist heruntergefallen).

Im ersten Fall, wo es um eine Person geht, kann man die Alternative einwandfrei mit (betontem) »sie« beantworten, eventuell unter Fortlassen des Restsatzes. Im zweiten Fall, wo es um eine Sache geht, geht dies nicht. Also verhalten sich »sie1« und »sie2« doch verschieden. Die Frage ist aber, ob es dabei in der Tat um das »natürliche Geschlecht« geht. Betrachten wir dazu:

(6) Wer hat gewonnen, die Mutter oder das Kind? - Sie (hat gewonnen).

(7) Wer hat gewonnen, die Mutter oder das Kind? - Es (hat gewonnen).

Während hier »sie« noch möglich, wenn auch nicht eben glücklich scheint, ist »es« völlig ausgeschlossen. Nun haben Kinder eindeutig ein natürliches Geschlecht. Aber das heißt nicht zwingend, daß es in der Sprache markiert sein muß, daß dieses Merkmal also zum lexikalischen Gehalt von »es« zählt. »Er«, »sie«, »es« haben alleamt ein Merkmal »Genus«, aber nur die ersten beiden können ein Merkmal »Sexus« haben, müssen es freilich nicht. Dies entspricht den Verhältnissen bei den Nomina, wo weder das Wort »die Gabel« das Merkmal Sexus hat noch das Wort »die Ratte«. Eine solche Konstellation beschreibt man in der Linguistik oft als »Default-Markierung«. Im unmarkierten Fall (»default«), d.h. wenn nicht spezifische Bedingungen vorliegen, ist nur das Merkmal Genus (mit den Werten »maskulinum, femininum, neutrum«) vorhanden. In spezifischen Kontexten tritt das Merkmal Sexus (mit den Werten »männlich, weiblich«) hinzu, nämlich dann, wenn eine entsprechende Einheit wiederaufgenommen wird.

Dies wirft nun ein interessantes Licht auf ein weiteres Problem, nämlich den genauen lexikalischen Gehalt von »sie« und »er«, wenn sie in der Tat dieses Merkmal Sexus haben. Intuitiv ist man

geneigt zu sagen, daß »sie« das Merkmal »weiblich« und »er« das Merkmal »männlich« hat. Das ist ein Ärgernis, wenn man sich aus irgendeinem Grund auf Frauen wie auf Männer beziehen will. Statt nun »sie und er« zu sagen, beschränkt man sich, so eine verbreitete Vorstellung, zum Nachteil der Frauen auf das männliche »er«. Dies ist sicher eine sprachliche Diskriminierung. Aber haben »sie« und »er« in der Tat diesen lexikalischen Gehalt? Linguistisch ist es mindestens ebenso plausibel anzunehmen, daß »er« im Defaultfall - also wenn nicht besondere Bedingungen vorliegen - für den Sexusunterschied nicht spezifiziert ist: es heißt einfach »hat Sexus« (im Gegensatz zu »es«), läßt aber offen, welchen. Wenn man speziell über Frauen reden will, muß das Wort »sie« genommen werden. Für Männer allein gibt es kein besonderes Wort. Wenn man so will, ist dies zwar auch eine sprachliche Diskriminierung, nur diesmal in umgekehrter Richtung. Man kann dagegen einwenden, daß man, hört man das Wort »er« so für sich, zunächst an einen Mann denkt, und nicht an »Mann oder Frau«. Aber man denkt bei »er« außerhalb eines Kontextes eben auch nicht an einen Löffel (»er«), im Gegensatz zu einer Gabel (»sie«) oder einem Messer (»es«).

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für die inhaltliche Beschränkung von »er/sie/es« folgendes einfache Bild. Alle drei Wörter sind für Genus markiert, nämlich als masculinum, femininum, neutrum. Unter speziellen kontextuellen Bedingungen tritt für »er« das Merkmal »hat Sexus« und für »sie« das Merkmal »hat weiblichen Sexus« hinzu, mit entsprechenden Konsequenzen, wie sie in den Beispielen (4)-(6) angedeutet werden. Und wenn »er« im Kontrast zu »sie« gebraucht wird, bedeutet ersteres nur »hat männlichen Sexus«. Dies erklärt alle Singular-Verwendungen. Man kann in diese Hierarchie nun noch das pluralische »sie« einordnen, das hinsichtlich all dieser Unterschiede nicht markiert ist: Personen und Sachen, Männer und Frauen.

Das sind sicher nicht alle Argumente, die man heranziehen kann, um die Bedeutung von »sie« zu bestimmen. Aber sie illustrieren den Punkt. Die tatsächlichen Spielräume der Deutung im aktuellen Fall, also etwa einem juristischen Texte, rühren fast ausschließlich aus Unklarheiten des Bezugs, also der anaphorischen und nicht so sehr der inhaltlichen Beschränkung. Letztere ist aber durchaus nicht unwichtig. Das wird deutlich, wenn man sich überlegt, aufgrund welchen Umstandes eine Rechtsvorschrift mit

»er« (oder einem anderem Ausdruck im Maskulinum) auch für Frauen gilt. Nimmt man etwa an, daß »er« sich aufgrund seines lexikalischen Gehaltes nur auf Männer bezieht, dann gälte eine solche Rechtsvorschrift, die ein »er« enthält, nur aufgrund einer zusätzlichen und aufgrund der Sprache selbst nicht gerechtfertigten Annahme für Frauen, ungefähr so, wie sich »eine fremde bewegliche Sache« auch auf Elektrizität beziehen kann. Bei der oben gegebenen Analyse bezieht sie sich automatisch auf Männer und Frauen.

#### 4.2 Kann »muß« »kann« bedeuten?

Natürlich nicht. Aber »muß« hat einen erheblichen Deutungsspielraum. Die erste Idee ist sicher die einer Art Verpflichtung. Aber das ist nur eine der Möglichkeiten, wie die folgenden Beispiele leicht illustrieren:

(8) Er muß sich jede Woche einmal melden.

(9) Es muß den ganzen Tag geregnet haben.

Man nimmt nicht an, daß der Regen verpflichtet war, den ganzen Tag zu fallen: (9) bedeutet so etwas wie »Wir können nicht anders als zu denken, daß es den ganzen Tag geregnet hat«. Man redet hier gewöhnlich von einer »epistemischen« Modalität, im Gegensatz zur »deontischen« wie in (8). Aber diese Unterscheidung ist zu einfach; man vergleiche weiter:

(10) Ich muß unbedingt etwas essen.

(11) Ich mußte ihn mit beiden Händen festhalten.

(12) Diese Aufführung mußst du dir unbedingt ansehen.

Diese Verwendungen sind weder epistemisch noch deontisch. Mit etwas Phantasie lassen sich leicht andere Beispiele finden. In all diesen Fällen drückt »muß« eine Art Zwang aus - freilich je nach Kontext einen Zwang ganz unterschiedlicher Art. Es liegt daher nahe, die Bedeutung von »muß« wiederum in eine feste Komponente, die von Äußerung zu Äußerung gleichbleibt, und eine variable, die in globaler Weise vom jeweiligen Redekontext festgelegt wird, zu zerlegen. Dieser Gedanke läßt sich in verschiedener Weise präzisieren. Ich skizziere kurz den Grundgedanken der bekanntesten Analyse von »müssen« (und anderen Modalverben), die von Kratzer (1978) im Rahmen der sogenannten Semantik der möglichen Welten entwickelt wurde. Zur tatsächlich bestehenden

Welt gibt es eine Reihe von alternativen Welten, z. B. irgendwelche Wunschwelten, die Zustände dieser Welt in der Vergangenheit, die Welten, die völlig im Einklang mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches stehen usw. All diese denkbaren Welten bilden die Menge der möglichen Welten. Ein Satz kann in einer solchen möglichen Welt wahr sein, in einer andern falsch. Ein Satz, der in allen möglichen Welten wahr ist, ist notwendig wahr. Nun drückt das Wort »müssen« zwar eine Art von Notwendigkeit aus, aber wie die obigen Beispiele zeigen, nicht immer eine so starke. Der Satz »Er muß das Haus gegen vier Uhr verlassen haben« heißt nicht, daß er in allen möglichen Welten das Haus um vier Uhr verlassen hat - wohl aber in allen, die mit unserem gegenwärtigen Erkenntnisstand vereinbar sind. Die Menge der Welten, in denen der Satz wahr ist, wird also abgeschwächt auf jene, die eine bestimmte Eigenschaft aufweisen - mit unserem Erkenntnisstand in Einklang zu stehen, mit dem Strafgesetzbuch in Einklang zu stehen, mit dem Sittengesetz im Einklang zu stehen, mit unseren Wünschen im Einklang zu stehen, mit unserem körperlichen Wohlbefinden in Einklang zu stehen, mit den sozialen Verpflichtungen eines Gebildeten im Einklang zu stehen, was immer. Wie diese Einschränkung aussieht, ergibt sich in globaler Weise aus dem Kontext. Der konstante Bedeutungsgehalt von »müssen« ist in jedem Fall, daß der Restsatz - also etwa »es hat geregnet« bei »Es muß geregnet haben« - in allen solcherart kontextuell festgelegten Welten wahr ist. Damit der Satz »Es kann geregnet haben« wahr ist, genügt es, daß »Es hat geregnet« in einer Welt, die mit unserem Wissensstand vereinbar ist, zutrifft.

Ein Wort wie »muß« eröffnet der Deutung in der Tat viele Spielräume, je nachdem, wie man sich die möglichen Welten eingeschränkt denkt. Das wiederum hängt, wie gesagt, in verwickelter Weise vom Kontext ab, und entsprechend erhält man die verschiedenen Verwendungsweisen, wie sie in den Beispielen (8)-(12) illustriert wurden und unter denen die »deontische« und die »epistemische« die bekanntesten sind. In keinem Fall jedoch ist der Deutungsspielraum so, daß damit auch »kann« gemeint sein kann.

### 4.3 Die illokutive Funktion eines Aussagesatzes

Schon Aristoteles unterschied zwischen apophantischer und poetischer Rede - solcher mit dem Anspruch, die Welt abzubilden, und solcher, die, wie ein Epos oder ein Roman, eine Welt schafft. Ein Satz wie »Goethe wurde in Weimar geboren« ist falsch, weil es eine Welt jenseits dieses Satzes gibt, und die ist anders als hier beschrieben. Wenn Conan Doyle schreibt »Sherlock Holmes wurde in Brighton geboren«, dann ist dies weder wahr noch falsch, denn es gibt vor diesem Satz keine Realität, die er abbilden würde. Goethe hatte eine Schwester, und deshalb ist der Satz »Goethe hatte eine Schwester« wahr. Ob der Satz »Sherlock Holmes hatte eine Schwester« wahr ist, ist halt nicht festgelegt. Conan Doyle hat sich dazu nicht geäußert. Die Tücke ist nun, daß diese Sätze in ihrer Form ganz gleich sind: Es sind jeweils schlichte Aussagesätze. Man kann an der Form nicht erkennen, ob ein Satz apophantisch oder poetisch ist. Wie kann man es aber dann erkennen?

Das Problem ist ein allgemeines. Ich habe hier als Beispiel für poetische Rede einen fiktionalen Satz gewählt. Sätze in einem Gesetzbuch bilden auch nichts ab, sondern sie schaffen etwas. Ein Satz wie »Eine Zensur findet nicht statt« im Gesetzbuch ist keine Behauptung über die Welt, wie sie ist; er schafft in gewisser Weise eine Welt, nämlich jene, die mit dem, was dieser Satz ausdrückt, im Einklang steht - die Welt des Gesetzes. Die bindende Kraft kommt diesem Satz aber natürlich nicht aufgrund seiner sprachlichen Gestalt oder aufgrund seiner Bedeutung (im oben erläuterten Sinn) zu, sondern weil er auf bestimmte Weise von einem bestimmten »Sprecher«, eben dem Gesetzgeber, geäußert wird. Was kann der Linguist überhaupt über diese Bedingungen, die einer bestimmten Äußerung eine bestimmte »illokutive Kraft« verleihen, sagen? Gar nichts, möchte man meinen, denn wer das Recht zur Gesetzgebung hat, das ist sicher keine Frage der Linguistik. Aber das wäre ein verkürztes Bild, denn es gibt sehr wohl im alltäglichen Sprachverhalten verwurzelte Regeln, die festlegen, unter welchen Bedingungen eine Äußerung bestimmter Form eine bestimmte illokutive Funktion hat. Diese Regeln zu ermitteln ist Gegenstand der Sprechakttheorie. Das Problem ist nur, daß diese Regeln im allgemeinen sehr diffus sind und sich nicht so ohne weiteres an der Form des geäußerten Satzes festmachen lassen.

Zwar kennen alle Sprachen gewisse systematische Unterscheidungen in der Form der Sätze, denen regelhaft gewisse Funktionen entsprechen - etwa Aussagesätze, Fragesätze, Befehlssätze, denen regelhaft die Funktionen Aussage, Frage, Befehl entsprechen. Aber diese Zuordnung ist zum einen viel zu undifferenziert; der oben erwähnte wesentliche Unterschied zwischen apophantischer und poetischer Rede ist an der Form überhaupt nicht abzulesen: beide werden in der Regel durch Aussagesätze realisiert. Und zum zweiten wird oft davon abgewichen: Einen Befehl kann man auch durch einen Aussagesatz (»Du bist in fünf Minuten hier«) oder durch einen Fragesatz (»Können Sie hier einmal aufräumen«) verwirklichen. Es muß also weitere Bedingungen geben. Die aber sind sehr schwer anzugeben, sofern sie nicht explizit geregelt sind, wie bei einem Schwur, bei einer Kindtaufe oder bei einem Zauberspruch, wo es auf die Einhaltung einer ganz bestimmten Formulierung ankommt, wenn man die gewünschte Wirkung zeitigen will. Bei den meisten sprachlichen Handlungen gibt es keine solche explizite Regelung, sie sind naturwüchsig wie der Sprachgebrauch im allgemeinen.

Wie schwierig es ist, die entsprechenden Regeln des Sprachgebrauchs zu rekonstruieren, kann man sich leicht an zwei bekannten Beispielen vor Augen führen. Was macht einen einfachen Aussagesatz wie »Ich möchte Dich heiraten« zum Versprechen, mit dem sich der Sprecher zu etwas verpflichtet, statt zur Beschreibung eines Seelenzustandes? Die Analyse des Sprechakts »Versprechen« ist seit Searle (1969) das Paradestück der Sprechaktanalyse und, mit kleineren Abstrichen vielleicht, von den meisten Linguisten akzeptiert. Ich möchte aber bezweifeln, daß diese Analyse vor Gericht Bestand hätte. Verpflichtet sich jemand, der in einem Gasthaus sagt »Ich hätte gern ein Bier« auch damit, dieses Bier abzunehmen? Problematischer noch ist der zweite Fall: Was macht einen einfachen Aussagesatz wie »Du bist ein Schuft« zu einer Beleidigung? Offenbar der Umstand, daß das Wort »Schuft« etwas Negatives ausdrückt. Bloß genügt dies nicht, denn solche Dinge sagt man auch ironisch, oder im Spaß, oder in einem Rollenspiel. Daher wäre es falsch, den Begriff der Beleidigung lediglich an das Vorhandensein eines Wortes mit bestimmter Bedeutung zu binden, also letztlich an ein semantisches Kriterium. Es muß vielmehr so etwas geben wie eine »Ernsthaftigkeitsbedingung«. Aber was ist dies, und wie soll man es ermitteln?

Wenn in Peter Handkes nun fast vergessenem Stück »Publikumsbeschimpfung« das Publikum beschimpft wird, so würden wir dies nicht als eine ernsthafte Beleidigung auffassen. Kein Zuschauer hat Handke oder gar die Schauspieler verklagt. Das liegt offenkundig daran, daß es sich um ein literarisches Werk handelt. Wie ist es nun aber, wenn jemand in einem Spottgedicht beschimpft wird? Was unterscheidet ein Theaterstück von einem Spottgedicht? Wir kommen auf diese Frage im folgenden Abschnitt ausführlich zurück.

Es ist offenkundig, daß es bei der Bestimmung der illokutiven Funktion, die eine Äußerung in einer bestimmten Situation hat, erhebliche Deutungsspielräume gibt, und was die Linguistik bislang dazu an systematischen Aussagen machen kann, ist leider dürftig. Das liegt zum einen daran, daß es erst seit etwa zwei Jahrzehnten eine systematische Beschäftigung mit diesem Problemkreis gibt, zum andern an den angedeuteten Schwierigkeiten der Sache.

Man kann, was in diesem und im vorigen Abschnitt gesagt und an einigen Beispielen illustriert wurde, in zwei Punkten zusammenfassen. Zum einen kann auch ein Experte für die Sprache, ein Linguist, nicht unbedingt sagen, was eine bestimmte Äußerung bedeutet; dazu gibt es zu viele Spielräume, die jeweils bestimmte Ursachen haben: sie liegen einfach in der Natur der Sprache begründet. Zum andern aber lassen sich diese Spielräume der Deutung wohl eingrenzen, und was man von einem Linguisten erwarten kann, ist, diese Grenzen anzugeben. Dies kann im konkreten Fall zu einer Entscheidung führen, oder aber nicht. Einen solchen konkreten Fall will ich im letzten Abschnitt betrachten.

## 5. Der Fall Horten-Delius, oder:

Der Fachmann für die Sprache soll das Geschriebene  
juristisch deuten

Ende der sechziger Jahre veräußerte der Kaufmann Horten seine Kaufhäuser und verbrachte den Erlös an der Steuer vorbei in die Schweiz. Beides war völlig legal, fand aber nicht allgemeine Billigung. Der Schriftsteller Friedrich Christian Delius äußerte sich dazu in einem Gedicht, als »Moritat« bezeichnet, das erstmals

1972 erschien und dann wiederholt nachgedruckt wurde, unter anderem in dem Gedichtband *Ein Bankier auf der Flucht* (Rotbuchverlag, Berlin 1975). Im Jahre 1979 strengte Herr Horten, nunmehr Privatier in der Schweiz, beim Landgericht Hamburg eine Unterlassungsklage gegen Herrn Delius und den Rotbuchverlag an (man frage keinen Linguisten, was das Wort »anstrengen« bedeutet). Dabei ging es um zwei Stellen des Gedichts, die in künftigen Veröffentlichungen nicht mehr enthalten sein sollten. Ich führe das ganze Gedicht an, weil der Zusammenhang wichtig ist; die inkriminierten Stellen sind hier kursiv gedruckt:

Moritat auf Helmut Hortens Angst und Ende

Horten liegt flach - im eignen Schweizer Gras und weiß  
und grün und das Gesicht voll Schmerz und Angst und Schweiß.  
Was ist passiert? Es biß ihn eine böse Schlange,  
er sah sie noch und schrie — doch sie ist weg schon lange.  
Der Kaufhauskönig stöhnt, sein Leibarzt nimmt das Bein  
und spritzt ihm gut gekühltes Schlangenserum ein,  
das für den Notfall immer da ist, zu dem Zweck:  
Dem guten Chef beißt ein Reptil das Leben weg.  
Sein Arzt verfährt gewissenhaft, und doch, was nützt  
das Serum, das er gegen diese Schlange spritzt,  
denn die war giftig nicht, giftig war nur diese  
Angst vorm Biß, vor jedem Angriff, jeder Krise:

Die Angst vor den zu faulen Angestellten,  
die Angst vor nichtkapitalistischen Welten,  
die Angst vor Steuern und Verlusten,  
die Angst vor Gewerkschaften, den zahmen und bewußten,  
die Angst, seine Frau als Witwe zu wissen,  
die Angst, Macht und Geld vermindern zu müssen,  
die Angst vor Kindern, die sein Lebenswerk verprassen  
oder sich gar mit der Linken einlassen,  
die Angst vor Krankheit und der schlechten deutschen Luft,  
*die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen, vorm Schuft,*  
und die Angst vor diesen tausend Kreaturen,  
die nicht nach seinem Willen spuren.  
Was nützt da die Spritze? Natürlich nix.  
Ein Hausmädchen reicht ihm ihr Kreuzifix.

Da liegt er jetzt im Garten seiner Villa im Tessin,  
an dem zentralen Punkt, von dem aus, wies ihm selber schien,  
er seine europäischen geschäftlichen Interessen  
sehr gut überblicken kann und auch, nach Wunsch, vergessen.

Da sieht er jetzt nur Beine und Gesichter, fassungslos,  
in ihrer Mitte seine Frau, Frau Heidi, deren Schoß  
er noch mal anstarrt, und die ihm aus dem Gesicht  
den Schweiß wegwischt und mit ihm letzte Worte spricht.

Und in den paar Minuten, die er seinen Mund noch auf hat,  
findet weiterhin der profitable Verkauf statt,  
helfen ihm gut dreißigtausend Leute,  
vergrößern ihm schnell noch die Ausbeutungsbeute,  
steigt noch der Wert seiner Häuser und sonstigen Immobilien  
in Österreich, Frankreich, Bahamas und in Brasilien,  
steigt noch der Wert von Heidis Diamanten  
und Tigerfellen, Hirschgeweihen und Brillanten,  
werden der eigne Jet, die fünf Rolls-Royce und die Yacht  
durch Abschreibung weiterhin fruchtbar gemacht,  
*schwitzen die von ihm bezahlten Politiker über Gesetzen,  
die ihm genehm und seine Gegner zerfetzen.*  
In diesen paar Minuten, die das Herz noch zuckt,  
verdient er Tausende an jeglichem Produkt,  
verdient er noch im Tod, verdient er in der Hölle -  
denn Heidis Kuß weckt ihn nicht auf und nicht des Hunds Gebelle.  
So liegt ein König der Ware  
von Angst gemordet auf der Bahre.  
Gras grün, wenig Wind, Sonne scheint,  
Die Dogge Cassius bellt und weint.  
Die Zeitung spricht vom Schicksalsschlag -  
soweit mein Traum vom letzten Donnerstag.

(Moral:)

Ihr wißt schon: Nicht immer endet der Kapitalist  
so einfach, idyllisch, ohne Kampf, ohne List.

Die Begründung war für die erste Stelle, daß durch die Zeile »die Angst vor seinesgleichen, vor Konkurrenz, vorm Schuft« Herr Horten mit einem Schuft gleichgesetzt werde, wie sich aus dem vorausgehenden Ausdruck »seinesgleichen« ergebe. In der zweiten Stelle werde Herrn Horten Bestechung von Politikern unterstellt.

Autor und Verlag baten mich damals um ein linguistisches Gutachten zur ersten Stelle, in dem ich argumentierte, daß diese Passage sprachlich nicht so zu verstehen sei. Das Gericht und offenbar dann auch der Kläger machten sich diese Auffassung zu eigen. Aber wegen des zweiten Punktes schob sich der Prozeß mit wechselnden Entscheidungen durch mehrere Instanzen, bis der Bun-

desgerichtshof die Klage auch im zweiten Punkt zurückwies. Ich will nun im folgenden erörtern, was man als Linguist zu beiden Punkten sagen kann. Das ist unterschiedlich viel. Im ersten, recht klaren Punkt stütze ich mich größtenteils auf mein damaliges Gutachten. Wesentlich spekulativer ist die Lage beim zweiten Punkt.

### 5.1 »die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen, vorm Schuft«

Es ging um die Frage, ob die folgenden Behauptungen aus der Anklageschrift zutreffen:

Eine Schmähung im wahrsten technischen Sinn ist das auf den Kläger gemünzte Wort »Schuft« (Wahrig, Deutsches Wörterbuch: »ehrloser, gemeiner Mensch, Schurke, Betrüger«. Daß sich »Schuft« auf den Kläger bezieht, ergibt das davorstehende, für sich allein bedeutungsarme Wort »seinesgleichen^ Dieses Wort wird durch »Schuft« erläutert. Der Kläger habe Angst vor dem, der ihm gleich sei, nämlich dem Schuft, verkürzt: der Kläger sei ein Schuft. Dies ist nicht nur die mit Abstand naheliegendste, rein grammatikalische Interpretation der Äußerung. Dieser Sinn ergibt sich darüber hinaus aus dem Gesamtzusammenhang des Gedichts, welches an vielen Stellen dem Haß des Autors auf den Kläger unverhohlen Ausdruck gibt.

Die grammatische Struktur dieser Zeile würde nun in den unterschiedlichen Grammatiktheorien in der Terminologie etwas unterschiedlich beschrieben, aber im Ergebnis laufen alle Beschreibungen auf dasselbe heraus. Die Zeile ist Glied einer Reihung, die ihrerseits wiederum eine Reihung enthält. Unter einer Reihung versteht man eine koordinative Verknüpfung gleichartiger Satzteile, z. B. von Substantiven (wie in »Männer, Frauen, Kinder kamen«), Verben (wie in »die Kinder lachten, sangen, tanzten«), Attributen (»dicke, dünne, alte, junge Hunde«). Die Verknüpfung kann durch ein eigenes Wort - meist »und« - bezeichnet werden. Falls dies - wie in den angegebenen Beispielen - nicht der Fall ist, spricht man von »asyndetischer« Reihung. Explizite und asyndetische Reihung können auch gemischt auftreten.

Das Besondere an der betreffenden Gedichtzeile ist, daß sie zugleich Glied einer Reihung ist und selbst eine Reihung enthält. Sie ist Glied der asyndetischen Reihe

die Angst ...  
die Angst ...  
usw.

Gereiht ist hier immer wieder dasselbe Substantiv, nämlich »die Angst«, mit jeweils verschiedenen Attributen. In der hier interessierenden Zeile sind nun wiederum drei Attribute gereiht, und zwar die sogenannten »präpositionalen Attribute« »vor Konkurrenz«, »vor seinesgleichen« und »vor dem Schuft« (letzteres in der umgangssprachlich kontrahierten Form »vorm Schuft«). Diese Reihung von präpositionalen Attributen ist asyndetisch; sie entspricht der expliziten (sog. polysyndetischen) Form »die Angst vor Konkurrenz und vor seinesgleichen und vorm Schuft«

wie auch der gemischten (sog. monosyndetischen) Form »die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen und vorm Schuft«.

Diese drei Konstruktionen sind grammatisch und nach ihrer Bedeutung gleich; sie haben allerdings einen etwas unterschiedlichen Stilwert.

Aus diesen elementaren grammatischen Gegebenheiten, über die es in keiner Grammatik des Deutschen einen Dissens gibt, ergibt sich bereits, daß das präpositionale Attribut »vor seinesgleichen« weder durch das unmittelbar vorausgehende präpositionale Attribut »vor Konkurrenz« wie durch das unmittelbar folgende »vorm Schuft« erläutert wird. Dies wäre grammatisch gesehen genauso unsinnig wie die Annahme, daß in der Reihung von (adjektivischen) Attributen »dicke, dünne, alte, junge Hunde« das Wort »alte« das Wort »junge« erläutern würde. Oder, um ein anderes, ähnliches Beispiel zu geben: in »die Angst des Jungen vor den Eltern, vor Gleichaltrigen, vorm Lehrer« wird man selbstverständlich nicht »vorm Lehrer« als Explikation von »vor Gleichaltrigen« auffassen.

Denkbar wäre ein solches explikatives Verhältnis allenfalls, wenn es sich bei »Schuft« nicht um ein Glied einer Reihung, sondern um eine sogenannte *Apposition* handeln würde, d.h. eine Beifügung im gleichen Kasus, wie z. B. in »Auf Mainau, der größten Insel im Bodensee,...«. Bei der fraglichen Stelle kann es sich aber *nicht* um eine Apposition handeln, sonst müßte es nach den Regeln der

Grammatik heißen: »die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen, *dem* Schuft« (und nicht »vor dem« oder »vorm«).

Wenn es daher in der Klageschrift heißt: »Dies ist nicht nur die mit Abstand naheliegendste (besser: nächstliegende, W.K.), rein grammatikalische Interpretation der Äußerung«, so ist dies offensichtlich falsch. Es handelt sich um eine asyndetische Reihung präpositionaler Attribute, in denen aufgezählt wird, wovor Herr Honen (vorgeblich) Angst hat: er hat Angst vor Konkurrenz und vor seinesgleichen und vor dem Schuft: wer immer mit »der Schuft« gemeint sein mag, es bezieht sich, der grammatischen Struktur zufolge, nicht auf denjenigen, der die Angst (vorgeblich) hat. Niemand käme auf die Idee, einen Ausdruck wie »Herr Hortens Angst vor dem Schuft« so zu interpretieren, als sei »der Schuft« Helmut Horten selbst, und eine solche Interpretation wird nicht im geringsten plausibler durch den Umstand, daß außer »dem Schuft« noch zahlreiche andere vorgebliche Gegenstände der Angst (Konkurrenz, seinesgleichen, schlechte Luft, usw.) reihend aufgezählt werden.

In diesem Falle erweist die linguistische Analyse eine bestimmte, vom »naiven Fachmann« gemachte Behauptung über die Sprache einfach als falsch. Die deutsche Grammatik ist nicht so, ist eindeutig nicht so. Keiner der verschiedenen »Störfaktoren«, die in den Abschnitten 3 und 4 diskutiert wurden, kommt zum Tragen. Leider ist dies oft keineswegs so klar. Das will ich am Beispiel der zweiten inkriminierten Stelle erörtern.

## 5.2 »die von ihm bezahlten Politiker«

Diese Stelle beschließt einen sehr langen Satz, nämlich »Und in den paar Minuten, in denen er den Mund noch auf hat, ... schwitzen die von ihm bezahlten Politiker über Gesetzen, die ihm genehm sind und seine Gegner zerfetzen.« In der Klageschrift heißt es hierzu:

Ebensowenig braucht der Kläger es sich gefallen zu lassen, wenn man ihm der Wahrheit zuwider nachsagt, es schwitzten »die von ihm bezahlten Politiker über Gesetzen, die ihm genehm sind und seine Gegner zerfetzen«. Derartige seinem Ansehen und Ruf schwer abträgliche Angaben treffen den Kläger, werden sie in einem Gedicht als Behauptung aufgestellt, nicht weniger schwer, als wenn ein entsprechendes Gericht über ihn verbreitet wird, wie es vor einigen Jahren ein Nachrichten-Magazin tat.

Hiergegen könnte man nun einwenden, daß es sich um ein Gedicht handelt, das unter die Freiheit der Kunst fällt. In der Klageschrift und in allen Verhandlungen spielte dieser Punkt eine wesentliche Rolle. Namentlich ging es dabei um das relative Gewicht von Freiheit der Kunst einerseits, Persönlichkeitsrechten andererseits, und letztlich war es die höhere Gewichtung ersterer in diesem Fall, die zur Ablehnung der Klage durch den Bundesgerichtshof führte. Ich kann dies nicht wirklich einschätzen, aber mir scheint, daß an dieser Argumentationslinie zweierlei problematisch ist. Da ist zum einen die notorische Frage, wie man entscheiden will, was wirklich Kunst ist. Im vorliegenden Fall wurde von keiner Stelle in Zweifel gezogen, daß es sich bei der Moritat im Prinzip um ein Werk der Kunst handelt (schließlich ist es gereimt). Aber in andern Fällen ist dies heikel (Joseph Beuys: »Jeder Mensch ist ein Künstler«). Und da ist zum andern die Frage der Gewichtung zweier einander widerstreitender Rechte, der ein gewisses Element der Willkür nicht abgeht.

Vom Standpunkt des Linguisten aus gibt es eine viel elementarere Frage. Wird denn mit obigem Satz wirklich eine Behauptung über den Kläger aufgestellt? Der Satz hat die Form eines Aussagesatzes. Hat er aber auch im gegebenen Zusammenhang die illokutive Rolle einer Behauptung, wie dies in der Klageschrift gesagt wird?

Wie in Abschnitt 4.3 angedeutet wurde, ist das Verhältnis zwischen Form eines Satzes und illokutiver Funktion sehr verwickelt, und ich habe mit Absicht dort die althergebrachte Unterscheidung zwischen apophantischer und poetischer Rede angeführt, statt neuerer Sprechakttypen. Nur erstere tritt mit Wahrheitsanspruch auf, letztere bildet keine realen Verhältnisse ab, sondern schafft ihre Welt erst. Wenn jemand, um seinen neuen Füllhalter im Laden auszuprobieren, den Satz hinschreibt: »Kohl ist doof«, ist dies eine Behauptung? Als ich weiter oben einige Sätze als Beispiel angeführt habe, etwa (1) oder (10) in Abschnitt 4, habe ich da eine Behauptung gemacht? Sicher nicht. Diese Fälle sind offenkundig. Wie ist dies beispielsweise mit einem Science-Fiction-Roman (und zwar einem solchen, der gar nicht den Anspruch erhebt, ein Kunstwerk zu sein)? Sicher würden wir nicht annehmen, daß damit Behauptungen über die reale Welt gemacht werden, obwohl man dies an der Form der Äußerungen selbst nicht erkennen kann. Und wie steht es mit Gedichten? Machte der Dichter Müller eine Behauptung über die reale Welt, als er da

schrieb: »Am Brunnen vor dem Tore, da steht ein Lindenbaum«? Ein solche Frage kommt uns nachgerade absurd vor.

Wenn dies so ist, dann folgt daraus offenbar, daß mit dem inkriminierten Satz keine Behauptung gemacht wird. Es wird nicht behauptet, daß die Dinge in der Welt so und so sind, sondern es wird eine Welt geschaffen, die den Leser vielleicht erfreut und belehrt, oder auch verdrießt. Aber das, was ausgedrückt wird, läßt sich nicht am Maßstab der Wahrheit bemessen.

Nun ist das leider doch nicht so einfach, denn der Übergang zwischen poetischer und apophantischer Rede ist schleichend. Es ist klar, daß der Satz »Sherlock Holmes wurde in Brighton geboren« in diesem Sinne poetisch ist und der Satz »Goethe wurde in Weimar geboren« apophantisch; für letzteren können wir sagen, daß er falsch ist, von ersterem nur, daß Conan Doyle dies damit so festlegt. Wie ist es aber mit »Sherlock Holmes traf Goethe in London«? Goethe war nie in London; also ist der Satz falsch. Aber das hieße, daß ein Satz über eine fiktive Figur in der Tat falsch sein kann. Und wie ist es, wenn, wie in historischen Romanen gang und gäbe, in der Tat reale und fiktive Personen aufeinandertreffen? Ist es eine Behauptung über den realen Schubert, wenn er sich in einem Roman in eine Putzmacherin verliebt? Ist endlich der Horten, der flach im Schweizer Gras liegt, der reale Horten oder eine fiktive Person gleichen Namens?

Ich kann all diese Fragen nicht beantworten, obwohl es sichtlich eine Aufgabe der Sprachwissenschaft wäre, sie zu klären. Die Gründe sind oben genannt: Die Sache ist schwierig, und der Stand der Disziplin ist nicht so. Solange aber nicht feststeht, wie überhaupt eine sprachliche Handlung bestimmter Funktion - eine Behauptung, eine Aufforderung, ein Versprechen - zustandekommt, stehen alle juristischen Aussagen, für die solche Begriffe von Bedeutung sind, auf tönernen Füßen. Nun kann die Jurisprudenz sicher nicht auf die Linguistik warten. Sie muß sich einstweilen auf den »naiven Fachmann« stützen, auf all jene, die Deutsch können. Aber gelegentlich kann ihr der »sentimentalische Experte« doch weiterhelfen, und in der Zukunft vielleicht mehr.

## Literatur\*

- Ammon, U./Dittmar, N./Mattheier, K. (Hg.) (1987), *Sociolinguistics - Soziolinguistik*, Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3, de Gruyter, Berlin, New York.
- Clark, H.H./Clark, E. (1977), *Psychology of Language. An Introduction to Psycholinguistics*, Harcourt Brace, New York.
- Grewendorf, G./Hamm, F./Sternefeld, G. (1987), *Sprachliches Wissen. Eine Einführung in moderne Theorien der grammatischen Beschreibung*, Suhrkamp, Frankfurt.
- Kratzer, A. (1978), *Semantik der Rede. Kontexttheorie - Modalwörter - Konditionalsätze*, Scriptor, Kronberg.
- Levinson, S. (1983), *Pragmatics*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Lyons, J. (1977), *Semantics*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Searle, J. (1969), *Speech Acts*, Cambridge University Press, Cambridge; deutsch: *Sprechakte*, Suhrkamp, Frankfurt 1971.

\* Was in den Abschnitten 3 und 4 über die verschiedenen Eigenschaften der Sprache gesagt wird, ist im wesentlichen linguistisches Gemeingut. Ich habe deshalb auf Literaturhinweise im einzelnen verzichtet. Näheres findet man in jedem guten Lehrbuch der Linguistik, z. B. Grewendorf u. a. (1987). Speziell zur Semantik sei auf Lyons (1977) verwiesen, zur Pragmatik und Sprechakttheorie auf Levinson (1983). Die Probleme der Variabilität werden in einer Reihe von Artikeln in Ammon u. a. (1987) behandelt.